

ZH_OBERGERICHT PS170191 vom 7. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170191

FR: ZH_OBERGERICHT PS170191 du 7 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PS170191 del 7 settembre 2017

Erwägungen

E. 14

November 2011; Fr. 60'901.– zzgl. Zins von 5 % seit 11. November 2011 so- wie Fr. 28'500.–) verarrestiert. Der Arrestbefehl wurde am 13. Juli 2016 durch die zuständigen Betreibungsämter (Zürich 1 und Zürich 8) vollzogen (act. 1 und act. 4-6). 1.2 Am 29. Juli 2016 erhob die Beschwerdeführerin beim Einzelgericht des Be- zirksgericht Zürich Einsprache gegen diesen Arrestbefehl und beantragte in erster Linie, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, binnen angemessen kurzer Frist eine Sicherheitsleitung im Sinne von Art. 273 Abs. 1 SchKG in der Höhe von Fr. 550'000.– zu leisten, und es sei der Arrestbefehl bei nicht fristgerechter Leis- tung der beantragten Sicherheit umgehend aufzuheben (act. 7 S. 2). Mit Urteil vom 19. August 2016 wies das Einzelgericht die Arresteinsprache sowie den An- trag der Beschwerdeführerin auf Kautionsierung der Beschwerdegegnerin ab (act. 13 = act. 16 = act. 18). 1.3 Am 22. August 2016 zog die Beschwerdeführerin das als Arresttitel dienen- de Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juni 2016 mit Be- schwerde an das Bundesgericht weiter und beantragte die Gewährung der auf-

- 3 - schiebenden Wirkung (act. 20/6). Letztere wurde der Beschwerdeführerin mit Ver- fügung vom 25. August 2016 zunächst superprovisorisch (act. 20/7) und mit Ver- fügung vom 27. September 2016 hernach definitiv erteilt (act. 26). 1.4 Am 5. September 2016 erhob die Beschwerdeführerin gegen den abweisen- den Arresteinspracheentscheid des Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich Be- schwerde bei der Kammer und beantragte in erster Linie die Aufhebung des vor- instanzlichen Entscheides vom 19. August 2016 sowie die Aufhebung des diesem Urteil zugrunde liegenden Arrestbefehls vom 12. Juli 2016 im Fr. 34'901.65 über- steigenden Betrag (act. 17 S. 2). Mit Verfügung vom 3. Oktober 2016 wurde der Beschwerdegegnerin Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt (act. 27), wobei ein von ihr am 17. Oktober 2016 gestelltes Fristerstreckungsgesuch (act. 29) mit Ver- fügung vom 18. Oktober 2016 abgewiesen wurde (act. 30). Innert Frist liess sich die Beschwerdegegnerin nicht verlauten (vgl. act. 32). Mit Urteil vom 3. November 2016 hiess die Kammer die Beschwerde der Beschwerdeführerin aufgrund der vom Bundesgericht nach Erlass des vorinstanz- lichen Arresteinspracheentscheides erteilten aufschiebenden Wirkung und des damit verbundenen Wegfalls der Vollstreckbarkeit des Arresttitels gut, hob das Ur- teil des Bezirksgerichts vom 19. August 2016 auf, hiess die Arresteinsprache gut und habe den Arrestbefehl im den Betrag von Fr. 34'901.65 übersteigenden Be- trag auf (act. 33 Disp.-Ziff. 1). Sodann auferlegte die Kammer die bezirksgerichtli- chen Kosten von Fr. 1'000.– der Beschwerdegegnerin und verpflichtete diese, der Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 1'500.– zu bezahlen (act. 33 Disp.-Ziff. 2 bis 3). Für das zweitinstanzliche Verfahren wurden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen (act. 33 Disp.- Ziff. 4). 1.5 Die Beschwerdegegnerin

erhob in der Folge Beschwerde gegen die Entschädigungsfolgen des obergerichtlichen Entscheides an das Bundesgericht und beantragte, es seien Disp.-Ziffern 3 und 4 des Entscheides der Kammer aufzuheben und ihr für das bezirksgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 8'239.– zzgl. 8 % MwSt und für das obergerichtliche Verfahren eine solche von Fr. 9'977.60 zzgl. 8 % MwSt zuzusprechen. Das Bundesgericht hiess die Be-

- 4 - schwerde mit Urteil vom 24. Juli 2017 mit Bezug auf die Höhe der von der Beschwerdegegnerin für das bezirksgerichtlichen Verfahren zu zahlende Parteientschädigung gut und hob Disp.-Ziffer 3 des Urteils der Kammer vom 3. November 2016 auf.

Hinsichtlich der obergerichtlichen Entschädigungsfolgen wies das Bundesgericht die Beschwerde dahingegen ab (act. 40 Disp.-Ziff. 1). Zur Begründung erwog das Bundesgericht zusammengefasst, die Kammer sei bei der Bemessung der Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vom kantonalen Tarifraster abgewichen, was sich anhand der gesetzlichen Grundlagen nicht mehr ohne Weiteres nachvollziehen lasse und deshalb zu begründen gewesen wäre. Insoweit habe das Obergericht das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt. Erklären lasse sich die Höhe der Parteientschädigung offensichtlich damit, dass das Obergericht die im bezirksgerichtlichen Arresteinspracheentscheid der Beschwerdegegnerin zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 1'500.– nach Gutheissung der Arresteinsprache in derselben Höhe neu der Beschwerdeführerin zugesprochen habe. Das Bezirksgericht habe zur Begründung auf § 4 Abs. 2 und § 9 AnwGebV verwiesen, sodann auf das Äquivalenzprinzip, wobei ins Gewicht falle, dass sich die Beschwerdegegnerin zur Arresteinsprache der Beschwerdeführerin nicht habe äussern müssen. Das Obergericht habe nicht auf diese Begründung verwiesen, was es, wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringe, ohne in Willkür zu verfallen auch nicht hätte tun können. Abgesehen davon, dass das Bezirksgericht nicht erläutert habe, weshalb der Beschwerdegegnerin überhaupt eine Parteientschädigung zustehe, wenn sie im Arresteinspracheverfahren keinerlei Aufwand gehabt habe, lasse sich die Situation der Beschwerdegegnerin, die sich nicht zur Arresteinsprache geäußert habe, nicht ohne weiteres mit derjenigen der Beschwerdeführerin vergleichen, die eben diese Arresteinsprache verfasst habe. Die Beschwerde sei folglich hinsichtlich der Höhe der erstinstanzlichen Parteientschädigung gutzuheissen, wobei das Obergericht die Höhe der Parteientschädigung zu begründen und gegebenenfalls neu festzusetzen habe (act. 40 E. 2.1). Entsprechend wies das Bundesgericht die Sache zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen an das Obergericht zurück (act. 40 Disp.-Ziff. 1).

- 5 - 2. Die Aufhebung von Disp.-Ziff. 3 des Urteils der Kammer vom 3. November 2016 durch das Bundesgericht versetzt das Verfahren in den Stand vor der Entscheideidfällung durch die Kammer. Da das Verfahren dazumal spruchreif war und sich aus den Erwägungen des Bundesgerichtes nichts anderes ergibt, ist ohne Weiterungen zu entscheiden. 3. Entscheidet die Beschwerdeinstanz neu, so entscheidet sie in der Regel auch über die Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 104 Abs. 1 ZPO; vgl. dazu auch ZK ZPO-STEININGER, 2. Aufl. 2016, Art. 327 N 7). Wie bereits im Urteil vom 3. November 2016 ausgeführt, führt die mit diesem Entscheid erfolgte Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin durch die Kammer dazu, dass sich auch der Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens ändert, weshalb die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, der Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung

auszurichten. Diese, im Entscheid der Kammer vom 3. November 2016 (vgl. act. 33 E. III.1) festgelegte Kostenverteilung war vor Bundesgericht nicht umstritten, vielmehr ist vorliegend einzig die Höhe der von der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin zu zahlenden Entschädigung zu begründen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Wie das Bundesgericht verbindlich festgehalten hat (vgl. act. 40 E. 2.1.1), belief sich der Streitwert des bezirksgerichtlichen Verfahrens auf Fr. 700'659.22 (Fr. 499'278.80 + Fr. 111'979.42 + Fr. 60'901.– + Fr. 28'500.–). Gemäss § 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 4 AnwGebV beträgt die Grundgebühr zur Bemessung der Entschädigung bei diesem Streitwert Fr. 26'909.90. Gründe für eine Reduktion oder Erhöhung der Grundgebühr gestützt auf § 4 Abs. 2 AnwGebV bestehen nicht, indes ist sie gestützt auf § 9 AnwGebV in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel zu reduzieren, was einen Kostenrahmen von Fr. 5'382.– bis Fr. 17'939.90 ergibt. Innerhalb dieses Rahmens ist die Entschädigung für das bezirksgerichtliche Verfahren unter Berücksichtigung von § 2 Abs. lit. c-d AnwGebV festzusetzen. Festzuhalten ist, dass den Vertretern der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren keine überdurchschnittliche Verantwortung zukam und diese im bezirksgerichtlichen Verfahren eine 12-seitige Beschwerdeschrift eingereicht haben; mithin handelte es sich nicht um ein überdurchschnittlich aufwendiges Verfahren. Besondere Schwierigkeiten juristischer Art bot der Fall nicht, weshalb den Vertretern der Beschwerdeführerin auch in dieser Hinsicht keine überdurchschnittliche Verantwortung zukam. Insgesamt erscheint damit eine Entschädigung von Fr. 8'000.– angemessen, weshalb die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, der Beschwerdeführerin für das bezirksgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 8'000.– auszurichten. Mehrwertsteuer auf diesem Betrag ist nicht zu ersetzen, weil dies nicht beantragt wurde (vgl. act. 7 S. 2). Die durch das Bundesgericht mit Urteil vom 24. Juli 2017 aufgehobene Disp.-Ziffer 3 des Urteils der Kammer vom 3. November 2016 ist entsprechend neu festzusetzen. 4. Für diesen Entscheid sind keine Kosten festzusetzen und – da den Parteien keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind – keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.